

1/0070/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Lüdersdorf

Antrag des Vereins Avalun e.V. - Kostenübernahme der nationalen Kofinanzierung Leader Projekt " Herstellung von 2 Dorfgemeinschaftsräumen und 2 Heukojoen in einer denkmalgeschützten Scheune" in Palingen

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 28.11.2024	<i>Bearbeitung:</i> Annett Wolf Bearbeiter/in-Telefonnr.: 038828/330-1103
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Siehe Anlage.

Am 26.11.2024 ist der Antrag von Avalun e.V. per E-Mail eingegangen und wurde geprüft. Der Antrag fällt nicht unter förderungswürdige Projekte und entspricht folglich nicht der Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf. Die Förderrichtlinie liegt der Anlage bei.

In Abstimmung mit dem Bürgermeister soll das Anliegen als Einzelfall beraten werden. Haushaltsmittel sind in der Höhe nicht geplant.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Vereins Avalun e.V. zu. Haushaltsmittel werden in entsprechender Höhe für 2025 eingestellt. Die Auszahlung erfolgt nach Haushaltgenehmigung.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
27.486,93,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	28100-5419
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Gemeinde Lü-dorf formloser Antrag KÜ KoFi (öffentlich)
2	Anlage A - diverse Unterlagen Antrag KoFi Gemeinde Stand 27.11.2024 (öffentlich)
3	Anlage B - Fotos u Kooperationen Antrag KoFi Gemeinde 21.11.2024

	(öffentlich)
4	Anlage C - Vereinsunterlagen Antrag KoFi Gemeinde 21.11.2024 (öffentlich)
5	2023-11-15 Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf-Unterschrieben (öffentlich)

Avalun e.V. Hauptstraße 32c 23923 Palingen

Amt Schönberger Land
FB IV Bauen und Gemeindeentwicklung
Frau Langer
Am Markt 15
23923 Schönberg

Palingen 21.11.2024

**Antrag auf Kostenübernahme der Nationalen Kofinanzierung zum LEADER Projekt
„Herstellung von 2 Dorfgemeinschaftsräumen und 2 Heukojen in einer denkmalgeschützten
Scheune“ in Palingen**

Sehr geehrte Frau Langer,

als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Avalun e.V. beantragen wir hiermit die **Kostenübernahme der Nationalen Kofinanzierung zu unserem LEADER Projekt** „Herstellung von 2 Dorfgemeinschaftsräumen und 2 Heukojen in einer denkmalgeschützten Scheune“ in **Höhe von € 27.468,93.**

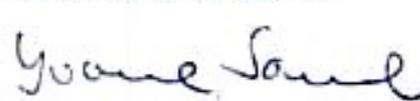
Begründung

Unser o.g. Projekt wurde von der Lokalen Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste (LAG WMO) am 16.10.2024 befürwortet. Die Schätzung der Gesamtkosten beträgt € 272.400,- inkl. MWSt.. Daraus ergibt sich für uns ein Eigenanteil von insgesamt € 135.056,-. Diesen generieren wir zum überwiegenden Teil aus dem Verkauf unserer vereinselgenen Wohnungen und über Drittmittel z.B. von Aktion Mensch.

Eine **Voraussetzung zur Umsetzung** eines LEADER-Projekts ist **allerdings**, dass **Nationale Kofinanzierungsmittel (KoFi)** in das Projekt fließen. Bis vor einigen Jahren hat diese Mittel generell das Land MV übernommen. Inzwischen ist es leider so, dass von dort nur noch geringe Mittel fließen, die allerdings anderweitig vergeben sind. Deshalb müssen wir als Projektträger diese generieren. Wir bitten daher die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf um Unterstützung durch Kostenübernahme der KoFi.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüße


Dheera Petra Bauer
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand


Yvonne Sommer

Avalun e.V.
Hauptstraße 32c
23923 Palingen

Avalun e.V. Hauptstraße 32c 23923 Palingen
Vorstand: Dheera Petra Bauer, Pia Zacharias,
Reike Rath, Tobias Bethmann, Yvonne Sommer

IBAN DE64 4306 0967 2041 8815 00
BIC GENODEM30LS
GLS Gemeinschaftsbank



Inhaltsverzeichnis

Anlagen zum Antrag (A) beim Amt Schöneberger Land für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf LK NWM

Antrag auf Übernahme der nationalen Kofinanzierung zur LEADER Maßnahme

„Erstellung von 2 Dorfgemeinschaftsräumen und 2 Heukojen
in einer denkmalgeschützten Scheune“

Inhalt / Titel	erstellt von	Seite von - bis
Inhaltsverzeichnis Anlage A	Avalun e.V.	01
Kurzkonzept Avalun Projekt Erstellung 2 Dorfgemeinschaftsräume + 2 Heukojen	Avalun e.V.	02 - 04
Befürwortung des Antrags auf LEADER-Fördermittel	Landkreis Nordwestmecklenburg LAG WMO (Lokale Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste)	05 - 06
positiver Bescheid zur Bauvoranfrage	untere Bauaufsicht des Landkreises NWM	07 - 08
Stellungnahme des Bürgermeisters Herrn Dr. Huzel	Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf	09
Grundriss Scheune mit Ausweisung der betroffenen Flächen	Avalun e.V.	10
Plan (von Flurkarte) Gesamtübersicht Dreiseithof Palingen	Avalun e.V.	11
Kostenaufteilung aus LEADER Antrag 2024	Avalun e.V.	12

Avalun e.V.
(gemeinnützig)
Hauptstraße 32c
23923 Palingen / Gemeinde Lüdersdorf

kontakt@avalun-ev.de
www.avalun-ev.de



Avalun e.V.

WO BEGEGNUNG FRÜCHTE TRÄGT

**Liebe Interessierte, Freunde,
Nachbarinnen und Mitwirkende in
Stiftungen und Institutionen,**

kurzes internes Video -
<https://vimeo.com/1003556713>
Passwort: Blumen&Kinder

auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen und euch einen Einblick in den aktuellen Stand unseres Vereins und unsere Pläne für die nahe Zukunft geben. Wir haben viel Tolles vor. Unsere vielseitigen Aktivitäten sind eng mit unserem Standort, dem Dreiseithof in Palingen / Gemeinde Lüdersdorf im schönen Landkreis Nordwestmecklenburg, verbunden.

AKTUELLER STAND MIT RÜCKBLICK

Der Name unseres Vereins geht auf die Insel Avalon zurück, ein sagenhafter Ort, wo Menschen Ruhe finden und Heilung erfahren. In 2012 führte der Wunsch eine solche Umgebung rund um die denkmalgeschützte Scheune und auf dem Dreiseithof zu schaffen zu der Gründung des Avalun e.V.. Die Scheune wurde gekauft, 2014 vor dem Verfall gerettet und hochwertig grundsaniiert. Es folgten Offenstall-Tierhaltung, ökologische Bewirtschaftung der Weiden und zahlreiche gemeinnützige Projekte.

Die Projekte werden bis heute überwiegend im Außenbereich angeboten, z.B. Landleben für Kinder, Avalun Gemeinschaftsgarten, Jahreszeitenfeste, Teilnahme an der Kunsthalle Palingen. Viele Ideen und Vorhaben können jedoch nicht umgesetzt werden, weil es an beheizbaren Räumlichkeiten fehlt.

Zugleich blieben all die Jahre die großen Potenziale für gemeinnützige Projekte in der Scheune ungenutzt. Uns wurde klar, dass diese nur mit einem zusätzlichen partiellen Ausbau nutzbar gemacht werden können. Dieses Projekt gehen wir nun an. Wir haben in diesem Jahr 2024 einen Antrag auf Europäische Fördermittel (LEADER) gestellt. Konkret sind zwei barrierefreie Dorfgemeinschaftsräume (40 qm, 18 qm) und zwei Heukojen geplant.

Die beiden barrierefreien Räume werden für Versammlungen, Initiativen und verschiedenste Treffen kostenfrei zur Verfügung stehen. Damit fördern und unterstützen wir bürgerschaftliches Engagement und das friedliche Miteinander. Wir laden Menschen im Alltag auch im Rahmen von gemeinnützigen Projekten ein, das zu tun und zu erleben, was ihnen am Herzen liegt.

Bei dem geplanten partiellen Ausbau ist es uns sehr wichtig den Charakter der denkmalgeschützten Scheune auch als Lebensort für Tiere zu erhalten. Wir nennen das lebendigen Denkmalschutz.

Landleben für Kinder

Seit Jahren ermöglichen wir Kindern außergewöhnliche Erfahrungen durch die Begegnung und den Umgang mit Tieren im geförderten Projekt Landleben für Kinder.





Neben regelmäßigen öffentlichen Formaten bieten wir Einrichtungen wie z.B. dem Jugendhilfzentrum Rhena speziell aus sie zugeschnittene Programme an. Die liebevoll durchgeführten Angebote ermöglichen Kindern einen behutsamen Kontakt mit Tieren, z.B. Pferden und Schafen.

Avalungarten Gemeinschaftsgarten

Im Avalun Gemeinschaftsgarten können Vereinsmitglieder gemeinsam gärtnern und sich ganz nebenbei über die großen und kleinen Themen des Alltags austauschen. Gedüngt wird mit dem in Fülle vorhandenen Pferdemist und dem in einem geförderten Projekt hergestellten Terra Preta.

Der Garten dient auch als Ort für Kurse und Kulturveranstaltungen wie die Kunsthalle Palingen oder KunstOffen MV.

Ökologische Bewirtschaftung

Zum Erhalt des Hofes gehört auch die ökologische Bewirtschaftung seiner Außenanlagen. Ausführliche Infos sehr gern auf Anfrage.

Gastkoppel

In Zukunft grasen auf unserer Gastkoppel u.a. Gastpferde der in den Heukojen verweilenden Wanderreiterinnen. Sie diente auch schon als Zeltplatz zum Übernachten bei einem tollen Wochenendworkshops *Harfe für Kinder*.

AUSBLICK UND PLANUNG

Mithilfe der beantragten Fördermittel (LEADER) wollen wir in 2025/2026 ungenutzte Bereiche der Scheune erschließen und schöne Räume herstellen. Die Nutzungen der verschiedenen Bereiche in der Scheune greifen ineinander und es gibt viele Möglichkeiten der Kombination.

Die Scheune wird so zu einem offenen, einladenden Ort für Begegnung, Bildung und regionale Entwicklung.

Dorfgemeinschaftsräume für das Dorf, die Gemeinde, die Region

„Lichtung“ ca. 40 qm, barrierefrei

In einem 2023 geförderten Prozess der Organisationsentwicklung haben sich mehrere Arbeitsgruppen gebildet, die es kaum erwarten können die Lichtung mit Leben zu füllen:

- Angebote für Kindertagespflegeeinrichtungen, Kindergärten, Kindertagesklinik
- Initiierung von niedrigschwelliger kommunaler Kommunikation
- Treffpunkt für vorhandene und zukünftige (Dorf-) Initiativen
- Treffpunkt für Organe der Gemeinvertretung
- Achtsamkeit und Yoga für Kinder
- Dorfhochschule zum Mitmachen
- Teilen von Wissen aus der Region für die Region
- Bürgerschaftliches Engagement in Versammlungen zu aktuellen Themen (z.B. Energie, Demokratie, Frieden, ...)
- Handwerken für und mit Kindern
- Kunst- und Kulturevents, Bewegung, Folkstanz, ...
- SeniorInnen treffen
- Mittagstisch mit gekochtem Essen von einer Bio-Kleinbäuerin aus dem Dorf
- selbstorganisierte Gruppen z.B. von Schülerinnen, Singgruppen, Initiativen zur Selbsthilfe

„Klönschnack“ ca. 18 qm, barrierefrei

Der Klönschnack wird als halböffentlicher Raum hergerichtet. Er wird für spontane Begegnung offen zugänglich sein, für Menschen vom Hof, aus dem Dorf und der Gemeinde, für Kleingruppen, Gäste der Heukoje, für Gespräche mit





Klientinnen, Interessierten, Nachbarinnen und Kollegen. Eine Pantry ermöglicht das Aufwärmen kleiner Speisen und Zubereiten heißer Getränke. Eine betreute Bibliothek lädt zum Schmökern ein.

Heukojen

Wir werden 2 Heukojen erstellen und betreiben, die Übernachtungsmöglichkeiten bieten z.B. für:

- o Kinder aus anderen Regionen, die keinen Zugang auf die Alltagserfahrung Landleben haben.
- o Wanderreiterinnen, welche auch die Gastkoppel für ihre Pferde nutzen können.
- o Menschen auf dem Jakobsweg, der direkt an unserer Scheune entlang führt.
- o Gäste unserer Paligner Nachbarschaft
- o Besucherinnen der bestehenden und neuen Angebote
- o Erholungsuchende
- o Kunstschaffende, die auf Wunsch den großräumigen Scheunenboden zum kreativen Arbeiten nutzen können.

ZUM ABSCHLUSS

Der Avalun e.V. ist Mitglied der WEG (Wohnungseigentümergeinschaft) auf dem Dreiseithof und so Teil eines großen Gemeinschaftsprojekts. Hier leben 27 Menschen zwischen 1 und 84 Jahren in einem Wohnprojekt.

Viele BewohnerInnen sind aktive Mitglieder des Verein. Aus dem Miteinander schöpfen wir Kraft für das Umsetzen von Wünschen und Visionen.

Wir sind davon überzeugt, dass eine friedliche Entwicklung möglich ist, wenn es offene Räume gibt, die zum Verweilen einladen und den Menschen unmittelbar Platz bieten, eigene Ideen und Vorstellungen zu entwickeln und - bei

Bedarf mit praktischer Unterstützung - umzusetzen.

Mit den Ausbauplänen wagen wir einen großen Schritt in eine gute Zukunft. Wir haben viel vor, um einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Standpunkten und Interessen, zwischen dem Individuellen und dem Gemeinschaftlichen zu fördern - für mehr Nachhaltigkeit, Umsicht und Lebensfreude.

In all dem hat für uns das selbstverantwortliche ehrenamtliche Engagement eine zentrale Bedeutung.

Vielen Dank für Ihre und deine Aufmerksamkeit.

Alles Gute und schöne Grüße
Dheera Petra Bauer

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
kontakt@avalun-ev.de
M 0163 - 153 4301
Palingen, 31.08.2024



Vorstand 2024 (v.li.n.re.) Riekje, Tobias (mit Phibie), Yvonne, Dheera, Pia



Lokale Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste c/o
Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Sophie Maletzki
Regionalmanagerin der LEADER-Geschäftsstelle
Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

☎ 03841 3040 6687
✉ s.maletzki@nordwestmecklenburg.de

Avalun e.V.
Frau Dheera Petra Bauer
Hauptstraße 32c
23923 Palingen

Grevesmühlen, 16.10.2024

Ergebnismitteilung Projektauswahlverfahren der Lokalen Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste

Sehr geehrte/r Frau Bauer,

sie haben fristgerecht zum 30.06.2024 einen Projektantrag für das Vorhaben „Avalun Palingen“ (Az. 026_2024) bei der Lokalen Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste eingereicht.

Am 15.10.2024 fand das Projektauswahlverfahren statt, welches in unserer Strategie für lokale Entwicklung (SLE) fest verankert ist und nach einem standardisierten Verfahren abläuft.

An der Bewertung haben 14 von 17 stimmberechtigten Mitgliedern teilgenommen. In einem ersten Schritt wurde Ihr Vorhaben von jedem Mitglied bewertet und anschließend der Mittelwert gebildet. Ihr Vorhaben erzielte dabei 14,93 Punkte. Ihr Bewertungsergebnis können Sie dem Anhang entnehmen.

In einem 2. Schritt wurde auf Grundlage dieser Bewertungsergebnisse ein Ranking erstellt. Ihr Vorhaben konnte den 12. Platz erreichen. Die Rankingliste finden Sie ebenfalls im Anhang. Damit liegt Ihr Vorhaben, vorbehaltlich der Mittelzuweisung seitens des Landes, im zur Verfügung stehenden Budget. **Wir gratulieren Ihnen herzlich zu diesem Ergebnis.**

Förderfähige Gesamtkosten (in €)	Fördersatz in %	Max. Förderbetrag bis zu (in €)
228.007,79	60	137.344,67

Wie geht es weiter? Im zweiten Schritt erfolgt die Antragstellung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg. Ihre Ansprechperson ist in diesem Zusammenhang Frau Witt.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf dem digitalen Weg. Ich helfe Ihnen für Sie das Vorgehen als Anlage beigefügt.

Seite 1/10

LEADER-Geschäftsstelle Westmecklenburgische Ostseeküste

✉ Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

☎ 03841 3040 6687

✉ leader@nordwestmecklenburg.de

Anmerkung:
Betrag inkl. KoFi, die
vom uns (Avalun e.V.)
generiert werden
muss.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Umsetzung der Maßnahme erst nach Erhalt einer Bewilligung vom StALU beginnt, da andernfalls eine Förderung nicht stattfinden kann. Die Bewilligung seitens des StALU markiert den Startpunkt für die Umsetzung Ihres Vorhabens.

Bitte beachten Sie zudem, dass der positive Beschluss der LAG WMO nur bis zum 30. April 2025 Gültigkeit hat. Bis zu diesem Datum muss Ihr Antrag beim StALU bewilligungsreif vorliegen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist maximal um drei Monate verlängert werden.

Für die Förderung ist eine sog. „**Nationale Kofinanzierung**“ notwendig, d.h. dass die eigentliche Förderung von öffentlichen Stellen in Höhe von 20% von einer Institution mit öffentlich kontrolliertem Haushalt kofinanziert werden muss.

In Ihrem Fall sind das 27.468,93 €. Die LAG WMO hat hierfür ein begrenztes Kontingent vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt bekommen. Bedauerlicherweise reicht es nicht für alle ausgewählten Vorhaben.

Wir bitten Sie daher, sich zeitnah mit Ihrer Gemeinde in Verbindung zu setzen, um mögliche Unterstützung zu klären. Weitere Quellen könnten öffentliche Stiftungen, Kirchen, Hochschulen oder andere Landeseinrichtungen sein. Bitte geben Sie uns bis spätestens 15.12.2024 eine Rückmeldung.

Für sämtliche weiteren Fragen und zur Unterstützung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sophie Maletzki,
Projekt- und Regionalmanagerin



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg – Rostocker Str. 76 - 23970 Wismar

Auskunft wurde erteilt von Frau Bünemann
Zimmer 2.205 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841/3040-6324 **Fax** 03841304086324
E-Mail r.buenemann@nordwestmecklenburg.de

Firma

Avalun e.V. c/o
Frau Dheera Petra Bauer
Hauptstr. 32
23923 Palingen

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 41095-24-11

Ihr Zeichen:

Grevesmühlen, 09.09.2024

Aktenzeichen **41095-24-11**

Grundstück **Lüdersdorf, Palingen, Hauptstr. Palingen 32**

Gemarkung Palingen
Flur 4
Flurstück 92

Vorhaben **Antrag auf Vorbescheid**
Veranstaltungsraum
Heukojen (Übernachtungsmöglichkeit für Touristen)
Pferdestall (Bestand)

Vorbescheid

gemäß § 75 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl.M-V S. 102) zuletzt geändert durch das am 31. Oktober 2015 in Kraft getretene Gesetz vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.334)

Die Prüfung Ihrer Bauvoranfrage hat ergeben, dass das Vorhaben grundsätzlich **zulässig ist**.

Ich halte das von Ihnen zur Prüfung eingereichte Vorhaben nach den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich für zulässig.

Unter folgenden Voraussetzungen stelle ich Ihnen eine bauaufsichtliche Genehmigung für das geplante Vorhaben in Aussicht:

1. Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu beachten.
2. Mit dem Bauantrag ist der Nachweis der gesicherten Ver- und Entsorgung zu erbringen. Dazu sind vom Bauherrn/ Architekten die Zustimmungen der Versorgungsunternehmen Wasser/ Abwasser-Zweckverband, Energieversorger, Gasversorger mit dem Bauantrag vorzulegen.
3. Die **Hinweise (H)** und **Auflagen (A)** aus den beigefügten Stellungnahmen sind bei der Planung und Ausführung des Vorhabens zu beachten.

4. Der Bauvorbescheid wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
5. Der Vorbescheid gilt drei Jahre und kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
6. Der Vorbescheid berechtigt **nicht** zum Baubeginn.

Begründung:

Beurteilungsgegenstand ist die Bauvoranfrage zu dem o. g. Vorhaben auf dem Flurstück 92, Flur 4 in der Gemarkung Palingen, welches sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Lüdersdorf befindet.

Gemäß § 75 LBauO M-V ist dem Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens auf Antrag ein Vorbescheid zu erteilen.

Die im Rahmen der Bauvoranfrage zur Erteilung eines Vorbescheids gestellte Frage des Bauherrn bezieht sich auf die planungsrechtliche Zulässigkeit einer der Nutzung als Veranstaltungsraum, der Heukojen als Übernachtungsmöglichkeit für Touristen und des Pferdestalls in der sanierten Scheune auf dem o. g. Flurstück.

Der B-Plan Nr. 4 i. d. F. der 2. Änderung setzt für den Bereich des Vorhabens ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO fest. Gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Die Nutzung als Veranstaltungsort stellt eine nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässige Nutzung als Anlage für kulturelle Zwecke dar. Die Nutzung der zwei Heukojen für je maximal 2 Personen als Übernachtungsmöglichkeit ist im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO als zulässig zu bewerten. Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetriebe müssen im Dorfgebiet nicht der Versorgung des Gebiets dienen (BVerwG Beschl. v. 4.12.1995 – 4 B 258.95, aaO vor §§ 1–15). Sie können nur im Einzelfall unzulässig sein, wenn sie (etwa wegen ihres Umfangs) der Eigenart des jeweiligen Baugebiets widersprechen (§ 15 Abs. 1 Satz 1; BVerwG Beschl. v. 4.12.1995 – 4 B 258.95, aaO vor §§ 1–15). Dabei kommt es auf die konkreten Verhältnisse im jeweiligen Dorfgebiet und des Vorhabens an. Es wäre nicht zutreffend, anzunehmen, dass ein sehr großer Hotelkomplex regelmäßig der Eigenart eines Dorfgebietes widersprechen wird, weil es auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Dorfgebietes ankommt. Nur wenn eine Schank- und Speisewirtschaft oder ein Beherbergungsbetrieb wegen ihres Umfangs im Einzelfall der Eigenart eines bestimmten Dorfgebietes widerspricht, ist das Vorhaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 unzulässig (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker. 153. EL Januar 2024. BauNVO § 5 Rn. 42).

Der Umfang der hier geplanten Übernachtungsmöglichkeiten für 4 Personen in der sanierten Scheune lässt aus planungsrechtlicher Sicht keinen Widerspruch zur Eigenart des Dorfgebietes erwarten. Die Gemeinde hat hierzu ihren Planungswillen in der Begründung unter Seite 2 unter Pkt. 3.2 formuliert. Demnach soll die ehemalige Gutsanlage zu einem tiergestützten Therapieort für Kinder und Jugendliche gestaltet werden, dem kommen die Antragsteller mit ihrem Vorhaben hier nach. An dem beantragten Standort befindet sich bereits der Avalun e.V., ein Zentrum für tiergestützte Therapie und Pädagogik.



Stellungnahme zum Vorhaben
des Avalun e.V. 'Schaffung von
Dorfgemeinschaftsräumen' – Umbau Scheune
Dreiseithof, Palingen/Gemeinde Lüdersdorf

Die Gemeinde Lüdersdorf ist eine weiter wachsende Gemeinde mit gut 5400 Einwohnern im unmittelbaren Einzugsbereich der Hansestadt Lübeck. Der Ortsteil Palingen mit gut 400 Einwohnern erfreut sich in den letzten Jahren gerade für hinzuziehende junge Familien einer steigenden Beliebtheit. Der Wunsch an gemeinsamen Veranstaltungen und Austausch untereinander, ‚dörflicher Gemeinschaft‘ findet seit langem insbesondere durch die Freiwillige Feuerwehr Palingen mit einer aktiven Jugendwehr statt. Zudem hat seit den letzten Jahren ein jährliches örtliches Kunstfest („KunstAlle Palingen“) etabliert, neben Martinszug und -feuer jeweils Ende Oktober/Anfang November. Diese Veranstaltungen sind durchweg als ‚Freiluftaktivitäten‘ konzipiert – mangels anderer geeigneter größerer (fester) Räumlichkeiten.

So begrüße ich es namens der Gemeinde Lüdersdorf ausdrücklich, dass der gemeinnützige, in Palingen ansässige Verein Avalun e.V. nunmehr ein Projekt plant, das die oben beschriebene Situation zu lindern hilft. Mit dem geplanten Umbau der zum Komplex ‚Dreiseithof‘ gehörenden Scheune sollen u.a. zwei Dorfgemeinschaftsräume entstehen, die ‚den Menschen der Gemeinde Lüdersdorf für ehrenamtliches und gesellschaftliches Engagement‘ zur Verfügung stehen soll, um hier Abhilfe zu schaffen – für künftige Nutzung auch etwa von gemeindlichen Gremien, auch Schulungen, Seminare u.a.

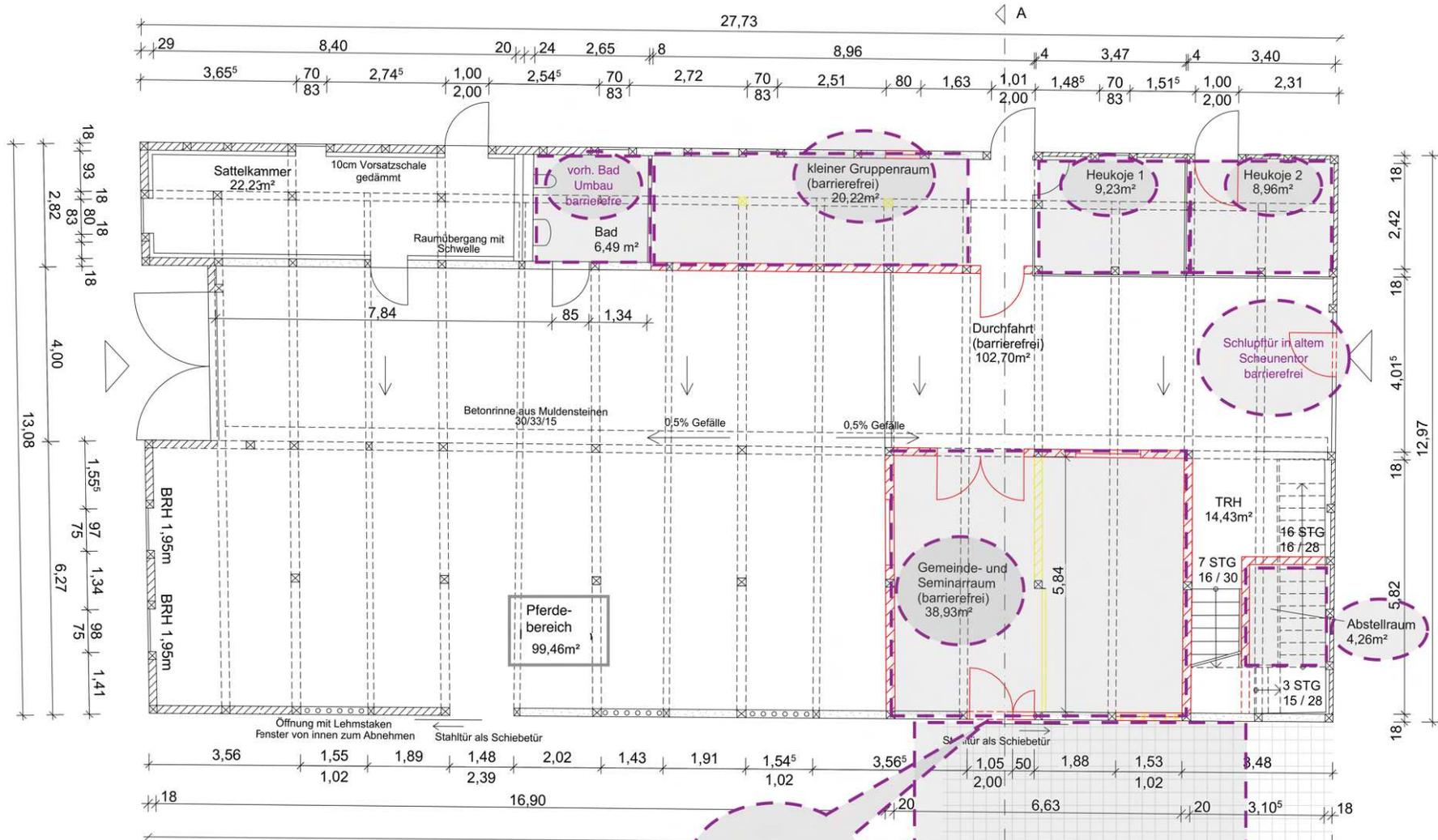
Wenn nunmehr die Schaffung solcher Räume als ‚Dorfgemeinschaftsräume‘ beabsichtigt ist, würde dies ohne Zweifel die ‚Attraktivität‘ des Ortsteils Palingen erhöhen. Damit hat das Projekt besondere Bedeutung für die Gemeinde Lüdersdorf insgesamt.

Dem Vorhaben wünsche ich viel Erfolg, auch für die Bewilligung beantragter Fördermittel


(Prof. Dr. Erhard Huzel)
Bürgermeister Gemeinde Lüdersdorf

Lüdersdorf, 26.06.2024





Darstellung zum LEADER-Antrag 2024
Dheera Petra Bauer
09.05.2024

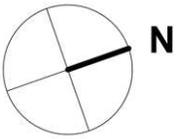
LEGENDE	
	Bestand
	Neu
	Abbruch

Pl-ASE	DATUM	MASST
Gershmgigungs-plarung	02.05.2024	1:100
Grundriss	BEARB: SE	NR: 02

OBJEKT:
Umwutzung
Hauptstr. 32
23223 Palingen

BAUHERR:
Avalun e.V.
c/o Dheera Petra Bauer
Hauptstr. 32
23923 Palingen

ARCHITEKT:
Architekturbüro
Hansjörg Semrau
Hüxstraße 97
23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 77640



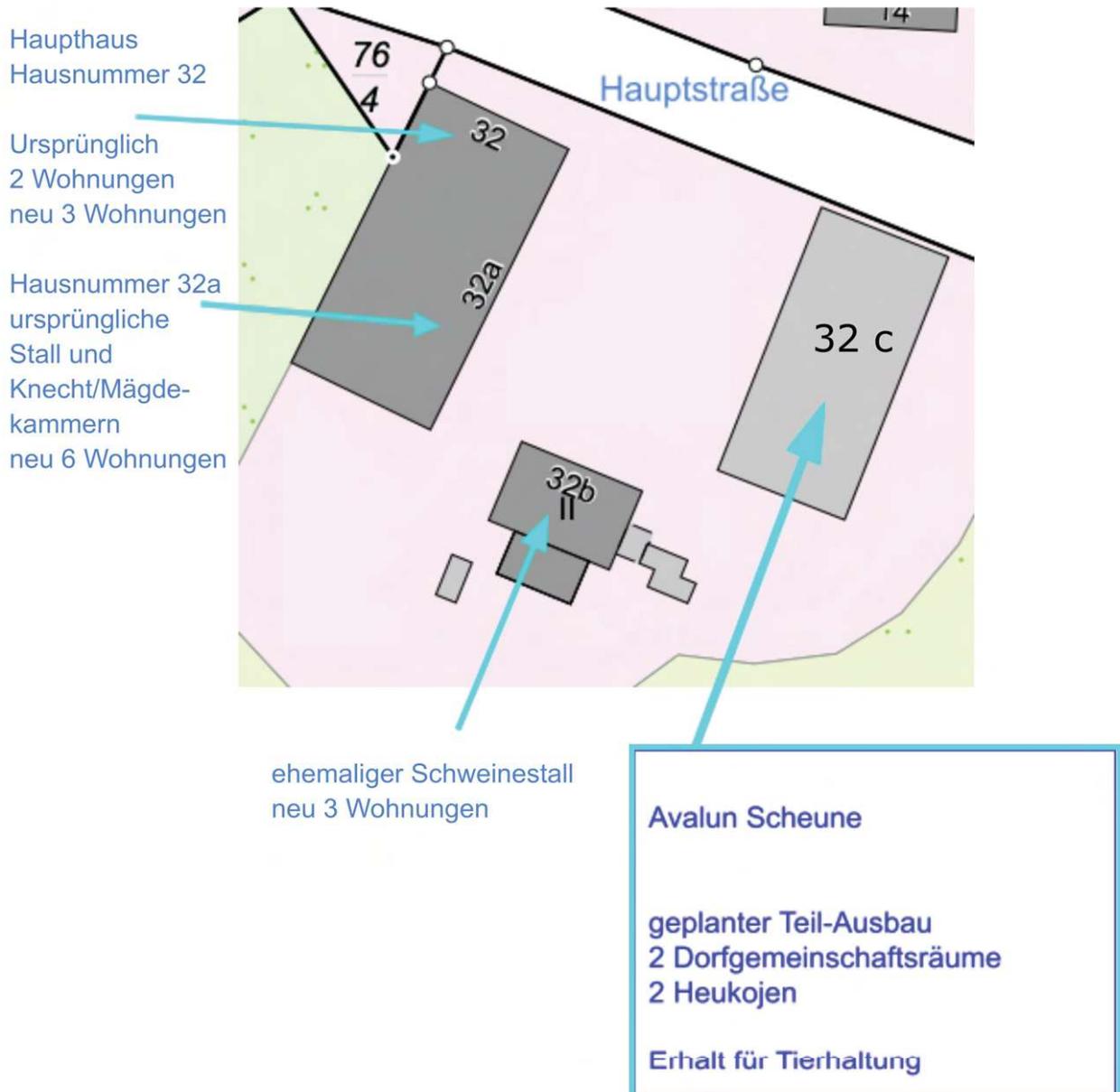
Zugang barrierefrei

barrierefreier Außenbereich
mit Sitzmöglichkeiten und Tisch
Zugang von der Straße

Hauptstraße
in
Palingen

Dreiseithof

Hauptstraße 32, 32a, 32b, 32d
Überblick über die zum Hof gehörenden Gebäude



Kostenaufteilung LEADER Antrag 2024
Stand 11 2024

Werte bei 228.908,- €
Projektkosten netto

€ 43.492,54

19% MWSt auf € 228.908,-

€ 91.563,20

40% von € 228.908,-

€ 109.875,-

60 % von € 228.908,- = € 137.344,80
abzüglich KoFi € 27.469,-

€ 27.469,-

20% von € 137.344,80

Farbenlehre mit
absoluten € Werten

119 % Gesamtkosten
inkl. MWSt. € 272.400,-

100 % Projektkosten netto
exkl. MWSt. € 228.908,-

gesamter Eigenanteil
€ 91.563,20 + € 43.492,54,- =
€ 135.056,-

LEADER Mittel
€ 109.875,-

nationale Kofinanzierung
€ 27.469,-



Inhaltsverzeichnis

Anlagen zum Antrag (B) beim Amt Schöneberger Land für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf LK NWM

Antrag auf Übernahme der nationalen Kofinanzierung zur LEADER Maßnahme

"Erstellung von 2 Dorfgemeinschaftsräumen und 2 Heukojen
in einer denkmalgeschützten Scheune"

Inhalt / Titel	erstellt von	Seite von - bis
Inhaltsverzeichnis Anlage B	Avalun e.V.	13
Fotos Hofpanorama Dreiseithof Palingen	Avalun e.V.	14 - 15
Fotos Scheune innen	Avalun e.V.	16 - 17
7 Kooperationserklärungen	diverse	18 - 25



Avalun Scheune Hofseite





Straßenseite

Avalun Scheune

Bachseite





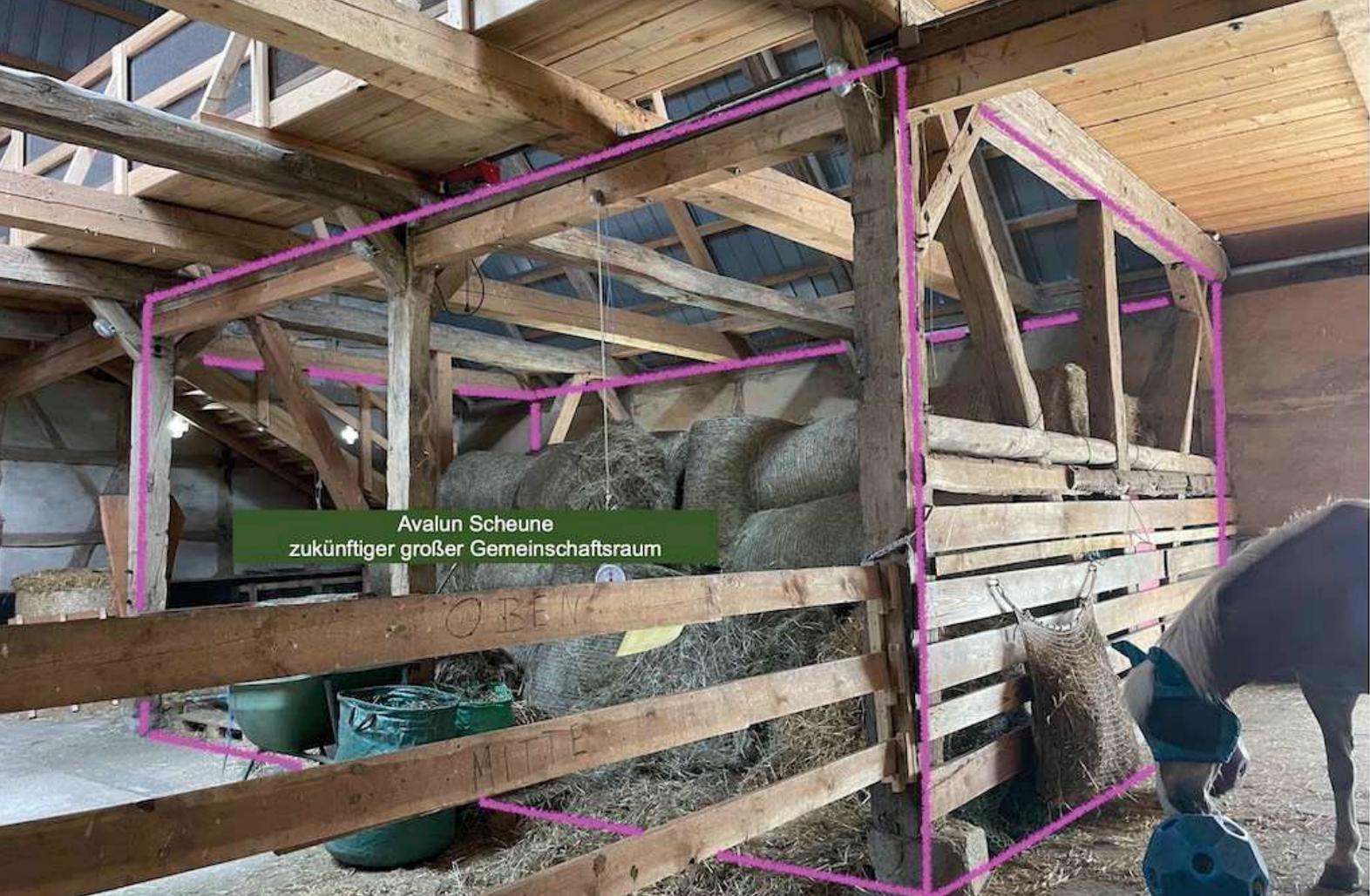
großer
Gemeinschaftsraum

oben: Stallgasse

kleiner
Gemeinschaftsraum

unten: Blick von Treppe





Avalun Scheune
zukünftiger großer Gemeinschaftsraum



Avalun Scheune
kleiner
Gemeinschaftsraum



Rehna, 11.09.2024

Kooperationserklärung

Sehr gern bestätigen wir, dass wir wiederholt Angebote des Avalun e.V. in Anspruch genommen haben. Wir schätzen die Zusammenarbeit sehr.

Bisher haben die Angebote überwiegend im Außenbereich stattgefunden und waren daher den Witterungsbedingungen ausgesetzt. Der Ausbau von beheizbaren Innenräumen in der Scheune wäre für uns sehr hilfreich und würde unsere Möglichkeiten erweitern.

Wir möchten auch zukünftig gern mit dem Avalun e.V. zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rico Förbrich

Pädagogische Leitung HzE
Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V.
Goethestraße 7
19217 Rehna
0157/78783989
038872/65628

Goethestraße 7

19217 Rehna

Telefon:
038872 / 65628

Fax:
038872 / 65618

E-Mail:
rico.forbrich@jhz-
rehna.de

Internet:
www.jhz-rehna.de

Diakonie Nord·Nord·Ost · Postfach 3232 · 23581 Lübeck

Avalun eV

Hauptstraße 32
23923 Lüdersdorf

Fachklinik für Junges Leben (JuLe)
Kinder- und Jugendpsychiatrie

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität zu Lübeck

Tagesklinik „Seestern“

Triftstraße 144
23554 Lübeck
Telefon: 0451-400250-424
Telefax: 0451-400250-207
tk.seestern@diakonie-nordnordost.de

23. September 2024

Kooperationserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir unsere regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Avalun eV.

Im Rahmen einer ergotherapeutisch und pädagogisch begleiteten „Bauernhofgruppe“ dürfen wir das Außengelände sowie den Innenbereich der Scheune wöchentlich nutzen und die hiesigen Tiere versorgen.

Zusätzlich haben wir bereits mehrfach vom Angebot „Landleben für Kinder“ als Ferienaktion für unsere Patient*innen im Alter von etwa 6 -12 Jahren Gebrauch gemacht und freuen uns, wenn dieses auch zukünftig stattfinden kann.

Die Angebote finden meist im Freien statt und sind daher den Witterungsbedingungen ausgesetzt. Ein Ausbau beheizbarer Innenräume würde die regelmäßige Nutzung auch in den Wintermonaten möglich machen.

Diakonie Nord·Nord·Ost
in Holstein gemeinnützige GmbH
Triftstraße 139-143
23554 Lübeck

Telefon: 0451 4002 0
Fax: 0451 4002 50552

info@diakonie-nordnordost.de
www.diakonie-nordnordost.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hans-Joachim Redder

Geschäftsführung:
Kirsten Balzer
Johanne Hannemann
Fred Mente

Handelsregister Lübeck
HRB 13130 HL

Finanzamt Lübeck
USt-IdNr.: DE135131492

Menschlichkeit
braucht Unterstützung -
helfen Sie mit Ihrer Spende!
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE58 2512 0510 0004 4080 44

Mit freundlichen Grüßen

DIAKONIE
im Auftrag **NORD·NORD·OST**
Damit es dir gut geht.

Fachklinik für Junges Leben
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Tagesklinik
Triftstraße 144 | 23554 Lübeck | Tel.: 0451-4002 50464
Nils Kress

Stationsleitung

jule 
Fachklinik für Junges Leben
Kinder- und Jugendpsychiatrie

Seite 19

- Triff uns
- Spenden
- Karriere

www.diakonie-nordnordost.de



Deel 28 e.V.
c/o Ann-Kristin Kröger
Hauptstr. 28
23923 Palingen

Deel 28 e.V., c/o Ann-Kristin Kröger, Hauptstr. 28, 23923 Palingen

Avalun e.V.
c/o Dheera Petra Bauer
Hauptstraße 32
23923 Palingen

Palingen, den 05.07.2024

Erklärung zur zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Avalun e.V.

Wir freuen uns über die Initiative des Avalun e.V. die Entwicklung von dörflichen und Gemeindestrukturen voranzutreiben. Für uns sind besonders die Bereiche bürgerschaftliches Engagement, Bildung sowie Kunst und Kultur interessant. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und mögliche Synergie-Effekte.

Mit freundlichem Gruß,

Dr. Jakob Slemeyer (Vorstand)

Interessenbekundung

Wir sind das gemeinschaftliche Bauprojekt "Dorfkoppel" und seit zwei Jahren in Palingen ansässig. Unsere Gruppe umfasst sieben ökologisch gebaute Holzhäuser, die von 19 großen und kleinen Menschen bewohnt werden.

Die Pläne des Avalun e.V., Gemeinschaftsräume inmitten unseres Dorfes zu erstellen, begrüßen wir außerordentlich. Wir finden, dass es einen Bedarf im Dorf und in der Gemeinde an offenen Räumlichkeiten gibt, um sich treffen und Gemeinschaft leben zu können.

Wir interessieren uns hier im Dorf sehr für Themen wie Leben in guter und hilfreicher Nachbarschaft, bürgerschaftliches Engagement, Bildung und Naturschutz und wir freuen uns auf gemeinsame Aktivitäten in der Zukunft mit dem Avalun e.V. und anderen Engagierten im Dorf.

Es ist toll, dass wir für all das in der Zukunft einen Anlaufpunkt vor Ort haben werden, in dem wir mit unseren eigenen Ideen und Vorstellungen willkommen sind.

Im Auftrag der Baugruppe

Tanja Weidenbach

Haus Nr. 7 (Mühlenkamp 2)

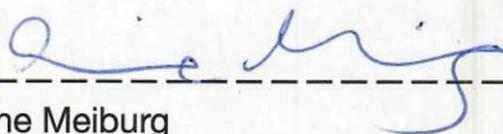
Palingen 13.06.2024

Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Avalun e.V.

Im letzten Jahr bin ich Mitglied des Avalun e.V. geworden, weil mich die neuen Initiativen und Ansätze des Vereins sehr ansprechen und ich mich für die Entwicklung von guten nachbarschaftlichen Beziehungen und umweltschonenden landwirtschaftlichen Aktivitäten hier im Dorf engagieren möchte.

Außerdem sehe ich Möglichkeiten der Stärkung meiner Selbstständigkeit als kleinbäuerlicher umweltbewußter landwirtschaftlicher Betrieb in Palingen durch die zukünftigen Aktivitäten des Vereins.

Als Bäuerin mit ausschließlicher Direktvermarktung bin ich insbesondere am Aufbau von lokalen klimaschützenden Netzwerken und dezentralen Vermarktungsstrukturen für ökologische Produkte interessiert.



Anne Meiburg

Anne Meiburg
Hof Meiburg
Hauptstrasse 24
23923 Palingen

PALAIS - Bildhauerei und mehr
Maike Knospe und Guillermo Steinbrüggen
Hauptstraße 14, 23923 Palingen

Kooperationserklärung

Wir haben uns in der Vergangenheit sporadisch gemeinsam mit dem Avalun e.V. an Kunstprojekten wie KunstHalle Palingen und KunstOffen MV beteiligt. Wir freuen uns über die tolle Zusammenarbeit und werden diese auch in Zukunft fortsetzen. So planen wir aktuell einige KünstlerInnen aus der Region zu einem ersten Netzwerktreffen einzuladen. Die Idee entstand auf unserer diesjährigen gemeinsamen Veranstaltung KunstOffen 2024.

Wenn der Avalun e.V. in seiner Scheune beheizbare Räume herstellt, sehen wir viel mehr Möglichkeiten für Projekte, darüber würden wir uns sehr freuen.

Palingen 10.06.2024

Maike Knospe

Maike Knospe

Guillermo Steinbrüggen

Guillermo Steinbrüggen

Jule von Hertell
Hauptstraße 40
23923 Palingen
www.docupasion.de
jule@docupasion.de

Palingen, den 28.06.2024

Kooperationserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Filmemacherin und Künstlerin aus Palingen und arbeite vorwiegend dokumentarisch.

Vor zwei Jahren bin ich Mitglied geworden im Avalun e.V., weil mich die zukunftsweisenden Initiativen des Vereins begeistern. Ich freue mich sehr über den Ausbau der gemeinsamen Aktivitäten im Bereich, Kunst und Kultur. Zudem schätze ich die Vernetzung innerhalb des Dorfes und der Gemeinde.

Auch als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und politisch aktive Person weiß ich, welchen Wert und welche Bedeutung die vom Verein geplanten Dorfgemeinschaftsräume haben. Ich würde mich sehr freuen, diese für bestehende und entstehende Aktivitäten nutzen zu können.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Jule von Hertell



Anna Maggi Studio | ANNA MAGGI | Trenknerweg, 96 22605 Hamburg, Germany

Kooperationserklärung

mit dem Avalun e.V. in Palingen

Ich bestätige, dass ich in diesem Jahr bei KunstOffen MV erstmals direkt mit dem Avalun e.V. zusammengearbeitet habe. Ich freue mich sehr darüber, die Malaktion war sehr erfolgreich.

Sehr gern möchte ich die Zusammenarbeit mit dem Avalun e.V. ausbauen. Hierfür sind beheizte Innenräume erforderlich. Ich kann mir einzelne Projekte oder auch regelmäßige Veranstaltungen vorstellen.

Meine Arbeit fördert die ganzheitliche Wahrnehmung von Situation und einen umsichtigen Umgang mit dem Selbst, den Mitmenschen, Tieren und der Natur. Diese Werte finde ich im Ansatz des Avalun e.V. besonders wichtig und unterstützenswert.

Hamburg, 17.06.2024


Anna Maggi



Inhaltsverzeichnis

Anlagen zum Antrag (C) beim Amt Schöneberger Land für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf LK NWM

Antrag auf Übernahme der nationalen Kofinanzierung zur LEADER Maßnahme

“Erstellung von 2 Dorfgemeinschaftsräumen und 2 Heukojen
in einer denkmalgeschützten Scheune”

Inhalt / Titel	erstellt von	Seite von - bis
Inhaltsverzeichnis Anlage C	Avalun e.V.	26
aktuelle Satzung	Avalun e.V.	27 - 33
Vereinsregisterauszug	Amtsgericht Schwerin Vereinsregister	34 - 35
Freistellungsbescheid bis 31.12.2024 Neuer Antrag wurde gestellt, der Bescheid wird erwartet.	Finanzamt Wismar	36 - 37

Vereinssatzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Avalun e. V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf dem Dreiseithof, Hauptstraße 32 c, in 23923 Palingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung der Volksbildung
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - Sanierung der Scheune des Dreiseithofes sowie der Außenanlagen
 - Erhalt der Scheune zur Tierhaltung
 - Ausbau der Scheune zur Nutzung für gemeinnützige Aktivitäten
 - Durchführung von tiergestützten, therapeutischen, (natur)pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche
 - Erhalt von Trocken - und Feuchtwiesen
 - Düngung mit eigenem, abgelagertem Mist
 - Bewirtschaftung eines Gemeinschaftsgartens ohne den Einsatz von chemischen Düngemitteln, Pestiziden und Torf
 - Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen zu den Themengebieten Gesundheitsförderung, bewusste Lebensweise, Persönlichkeitsentwicklung, Nachhaltigkeit, Ökologie, bewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen und artgerechter Umgang mit Tieren
 - Durchführung von Kunst -und Kulturveranstaltungen in den Räumlichkeiten und Flächen des Vereins
 - Kooperationen mit Kunst -und Kulturschaffenden Institutionen und Vereinen, Dorfinitiativen und weiteren sozialen Institutionen und Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Förder-Mitglieder.
2. Ordentliches und Förder-Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, kann die betroffene Person innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Ablehnung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) mit der Auflösung, sofern es sich um eine juristische Person handelt.
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, zu richten an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Bei Vorstandsmitgliedern ist der Austritt erst nach ordnungsgemäßer Übergabe der Amtsgeschäfte oder nach Bestellung eines Nachfolgers wirksam.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als 1 Jahresbeitrag in Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur

endgültigen Entscheidung, bleibt das Mitglied suspendiert.

§ 5 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort ein Rederecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person als Vertretung ausgeübt werden. Jedes Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder durch schriftliche und datierte Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss vor der Versammlung der Versammlungsleitung vorgelegt werden.
3. Neben dem persönlichen Stimmrecht kann nicht gleichzeitig das Stimmrecht einer juristischen Person ausgeübt werden.
4. Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Vereinsmitgliedern haben kein stellvertretendes Stimmrecht für diese.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 5. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Details bezüglich Gebühren und Eintrittsgelder können in einer Gebührenordnung definiert werden
3. Mitglieder können bei geringen finanziellen Ressourcen eine Reduzierung oder einen vollständigen Erlass eines Jahresbeitrags schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsordnung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Folgende Bereiche können in einer Vereinsordnung definiert werden:
 - Arbeitskreise zur Organisation des Vereins
 - Gebührenordnung
 - Vergütungsordnung
 - Geschäftsordnung
3. Die Vereinsordnung und ihre Inhalte werden grundsätzlich von der

Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) der Steuerberatung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
3. Die Kassenprüfung erfolgt grundsätzlich durch die Steuerberatung. Ersatzweise ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer eines Jahres zu wählen. Diese darf kein Mitglied des Vorstands sein und muss kein Mitglied des Vereins sein.
4. Wahl des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Vereinsordnung
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages / gegen Ausschluss
10. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Bei der Kombination beider Verfahren haben online teilnehmende Mitglieder die gleichen Rechte wie die in Präsenz teilnehmenden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder eine vom Vorstand gewählte Vertretung in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Kontaktadresse.
2. In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem

Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mit der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn der Versammlung sind jeweils eine Person, welche die Versammlung leitet, und eine Person, die das Protokoll führt, zu wählen. Der Vorstand kann beide Personen vorschlagen, den Beschluss fasst die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Vorlage derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung strebt an, ihre Beschlüsse einmütig (einstimmig mit möglichen Enthaltungen) zu fassen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ist für einen Beschlussantrag diese Einmütigkeit nicht zu erreichen, wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Antrag von mindestens einem Vereinsmitglied wird schriftlich und geheim abgestimmt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. Vertretung des Vereins

2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Anfertigung des Jahresberichts

§ 13 Bildung des Vorstands, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden für diese Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Funktionen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung definiert werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und davon mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist. Beschlüsse des Vorstands werden, falls keine Einmütigkeit erreicht wird, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
3. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Überweisungen können von einem Vorstandsmitglied oder einer beauftragten Person durchgeführt werden.
5. Der Vorstand kann eine Person für die Vertretung gegenüber Behörden, Institutionen oder der WEG (Wohnungseigentümergeinschaft) bestimmen, die dann allein vertretungsberechtigt ist.

§ 14 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung

1. In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob einzeln oder im Block gewählt wird.
3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann auch den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung und jegliche Veränderung dieser, entscheidet die Mitgliederversammlung. Details bezüglich der Vergütungsstruktur im Verein können in einer Vergütungsordnung definiert werden.

§ 15 Geschäftsordnung, besondere VertreterInnen

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben an besondere VertreterInnen gemäß § 30 BGB übertragen. Die Aufgabengebiete sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten LiquidatorInnen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu LiquidatorInnen bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen LiquidatorInnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 20 erteilt werden.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch die LiquidatorInnen öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die GläubigerInnen zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem GläubigerInnen-Aufruf ausgekehrt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg- Vorpommern oder Lübeck.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am

25.05.2024 beschlossen.

 (P. Zacharias) 


Avalun e.V.
Hauptstraße 32
23923 Palingen

Vorstand gemäß §26 BGB

erweiterter Vorstand



Amtsgericht Schwerin

VR 4385

**Amtlicher aktueller Ausdruck
vom 22. August 2024 16:02:54**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Kähler, Justizangestellte
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 22.08.2024 16:02	Nummer des Vereins: VR 4385
Amtlicher Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

5

2. **a) Name:**

Avalun e.V.

b) Sitz:

Palingen

3. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Bauer, Petra, Palingen, *20.06.1956

Vorstand: Sommer, Yvonne, Palingen, *18.10.1963

Vorstand: Zacharias, Pia Alexandra, Palingen, *15.04.1989

4. **a) Satzung:**

eingetragener Verein

Satzung vom 21.05.2012

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.05.2024

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. **a) Tag der (letzten) Eintragung:**

23.07.2024

Steuernummer 080/141/07534
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03841 444-50342
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

03 2FFA 4BB2 30 7000 9661
DV09.21 0,80 Deutsche Post 

*B05*07*002406*

Wiedow
Maria Stephanie
Hauptstraße 27
23923 Palingen**Freistellungsbescheid**

für 2017 bis 2019 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Für
AVALUN e.V.
Hauptstr. 32 , 23923 Palingen**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweise zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Seite 36

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Zi.Nr.: 128 Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.09.2020 um 11:47:01 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

.

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Lüdersdorf

Vereine und natürliche Personen können ihre Anträge bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Eine Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel (für das kommende Haushaltsjahr) wird bis zum 31.03. des laufenden Jahres durch die Gemeindevertretung getroffen. Eine Vorberatung findet im Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport statt.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden neben Vereinen auch Anträge natürlicher Personen (bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €), die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger der Gemeinde Lüdersdorf tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sach- und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe/Maßnahme des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2 Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine und natürliche Personen mit Sitz in der Gemeinde Lüdersdorf sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Gemeinde Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2 Über die Förderung kann nur auf Antragsstellung entschieden werden.
- 1.2.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragssteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser ist im Antrag auszuweisen.
- 1.2.4 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5 Eine Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Gemeinde Lüdersdorf erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.6 Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.7 Die Förderung wird im Rahmen eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.8 Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet die Gemeindevertretung. Eine Vorberatung erfolgt durch den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf.
- 1.2.9 Eine Mehrfachförderung z.B. durch Nutzung gemeindeeigener Gebäude ist zulässig.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1 Förderung für kulturelle Zwecke

beinhaltet: Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche, Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Lüdersdorf sowie die Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchstumpflege dienen.

2.2 Sportförderung

beinhaltet: Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche sowie Förderung des Breitensports

2.3 Förderung für soziale Zwecke

beinhaltet: Förderung des sozialen Engagements, Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Lüdersdorf sowie die Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4 Förderung der Seniorenarbeit

beinhaltet: die Unterstützung der Interessen der älteren Bürger und Bürgerinnen sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5 Förderung der Jugendarbeit

beinhaltet: Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich

2.6 Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

beinhaltet: die Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen sowie die Förderung der Umweltaufklärung und der Umweltbildung

2.7 Förderung der Bildung und Gesundheit

3. Antragsverfahren

3.1 Die Antragstellung hat auf einem entsprechenden Formular zu erfolgen.

3.2 Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Vereinssatzung/ Vereinsregisterauszug beizufügen.

3.3 Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie die Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.

3.4 Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.

3.5 Anträge auf finanzielle Zuwendungen sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres (für das Folgejahr) beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Die Gemeindevertretung entscheidet bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) für das kommende Haushaltsjahr.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres beim Amt Schönberger Land einzureichen. Der Eingang wird mit einem Posteingangsstempel, seitens der Verwaltung, vermerkt.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus der Aufstellung der Kosten, welche in Form von Kopien der Rechnungen und Quittungen belegt wird. Des Weiteren ist ein Sachbericht der geförderten Maßnahme mit beizufügen.

4.3 Die Vereine, welche den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben und auch keine Fristverlängerung eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.

Fördermittel sind auch dann zurückzuzahlen, wenn die beantragte Maßnahme nicht stattfindet.

Lüdersdorf, den 13.11.2023



Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister